Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 6 (1830)

Heft: 2

Artikel: Aus den Verhandlungen des vom 8.-11. Hornung in Trogen versammelt

gewesenen Gr. Rathes

Autor: Zellweger, C. / Bernet, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542202

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appenzellisch es

monatsblatt.

Mro. 2.

Februar.

1830.

Der nächste und historisch erfte Zwed des Staates ift der des Schuges der Rechte und der außern Wohlfahrt der Bürger.

v. Beber.

547556

Aus den Verhandlungen des vom 8. — 11. Hornung in Trogen versammelt gewesenen Gr. Rathes.

(8. Febr.) Es wird der Jahresbericht über die Kantonsschule angehört. Die Anstalt zählt gegenwärtig 43 zahlende Zöglinge, nämlich 17 aus dem Kant. Appenzell, 16 aus dem Kant. Zürich, 4 aus dem Kant. Thurgau, 1 aus dem Kant. St. Galslen, 3 aus dem Kant. Glarus, 1 aus dem Kant. Bern, 1 aus Mailand. Unter den Appenzellern sind 8 von Trogen, 3 von Speicher, 1 von Teufen, 4 von Herisau und 1 von Wolfshalden. Hiezu kommen noch ein Sohn des Borstehers der Ansstalt und 4 Seminaristen, die sich dem Schullehrerberuse wiedsmen. Die Zahl der Zöglinge beträgt sonach 48.

Jahredrechnung ber Unftalt vom Jahr 1829.

Einnahmen:

Lehrgelber von den Zöglingen	•		2417	fl.	46 fr.
Eingegangene Zinse			182	"	51 "
Gutzins				"	- "

dafür zu sorgen, daß eine solche Zierde auch unserm Aanton zu Theil werde. — Damit aber die Einrichtung Dauer habe, und die Vermehrung derselben desto nützlicher werde, so vereinigen wir diese Einrichtung mit der Kantonsschule in Trogen, unter folgenden Bedingnissen:

1) "Sie bleibt in dem Pfarrhause in Trogen ausbewahrt, in den Zimmern, welche bei der Schenkung desselben von Hrn. Obrist Joh. Konrad Honnerlag dazu bestimmt wurden. Diese Zimmer dürsen nicht abgeändert werden, wenn nicht die Bibliothek : Commission den betreffenden Behörden eine Abändernug derselben vorschlägt."

2) "Sie soll unter den aufzustellenden Bedingnissen allen Landleuten zur Benutzung offen stehen."

3) "So lange die vaterlandische Gesellschaft besteht, besorgt sie, sowohl das Dekonomische, als auch alles Uebrige, was auf die Bibliothek Bezug hat."

4) "Sollte diese Gesellschaft jemals sich auflosen, so wird die von ihr gesetzte Bibliothet-Rommission, die fernere Bestorgung übernehmen, und bei Abgang eines Mitglieds sich selbst ergänzen."

5) "Die Bibliothek soll zu keinen Zeiten, weder dem Lands seckel noch der Kantonsschule lästig werden, sondern die vaters ländische Gesellschaft wird dafür sorgen, daß durch Beiträge und durch solche von vaterländischgesinnten Partikularen, die Unkosten bestritten werden."

Erkennt in unserer Versammlung im Speicher, den 22. Oftober 1827.

Der Präsident derselben Joh. Casp. Zellweger. Der Aktuar Pfarrer Casp. Bernet.

Die diesfällige Berathung führte zu nachstehendem Bescheid an die vaterländische Gesellschaft:

"Lon E. E. Großen Rath ist, betreffend das durch die Aufsichtsbehörde der Kantonsschule an denselben gestellten Be-

gehren der vaterlåndischen Gesellschaft: es möchte derselbe die von ihr bedingnißweise an die Kantonsschule geschenkte Bibliozthek als eine öffentliche Stiftung anerkennen und dieselbe unter hochobrigkeitlichen Schutz und Gewahrsam nehmen; nach reiser Erwägung

In Betracht der in §. 4 der Schenkungs Urkunde enthalstenen, den republikanischen Grundsähen zuwiderläusenden Besstimmung hinsichtlich der Selbstergänzung der Bibliotheks Sommission, so wie wegen eines anderweitigen Statuts, nach welchem genannter Commission ein mit denselben Grundsähen unverträgliches censorisches Bevormundschaftungs Recht in soweit eingeräumt werden will, als dieselbe gewisse, von ihr selbst zu bezeichnende Bücher der öffentlichen Benutung soll entziehen mögen — erkennt worden.

Es werde in den Antrag der vaterlåndischen Gesellschaft mit Geneigtheit eingetreten werden, sobald die vorbemerkten Bestimmungen entfernt sind."

In Folge Auftrags des Gr. Raths vom 9. Dezember 1829 hatten die Horn. Standeshäupter am 18. Januar, in ihrer Sikung in Teufen, Vorschläge abgefaßt, "wie dem so häufig eingerissenen Mißbrauch, mit dem nämlichen Prozeß so manche mal wieder vor dem Ehrs. Gr. Rath einzukommen, Schranken gesetzt und Einhalt gethan werden könne." Hier der Inhalt derselben:

"A. Prozesse, über welche der große Rath ein Urtheil gefällt, sollen in Zukunft wieder, wie in früherer Zeit, als beendiget angesehen und nicht mehrmals vor großen Rath gezogen wers den mögen. Ausnahme findet nur statt, wenn etwas Reues ins Recht zu legen ist, in welchem Fall denen, so Revision der gesührten und beurtheilten Streitigkeiten verlangen, von einem Standeshaupt erlaubt werden mag, das Begehren um Desse nung der Rechte und die Gründe dafür dem großen Rath vorzutragen, keiner Gegenpartei aber neuerdings geboten werden mögen, bis vom großen Rath Bewilligung dazu ertheilt worden ist.

B. (Fur ben Fall, daß Abanderung des Beschlusses vom 12. Oftober 1826 beliebt wird.)

Der Beschluß vom 12. Oktober 1826 wird aufgehoben und von nun an den Untersuchungs » Kommissionen in Prozespfachen anheim gestellt, den Parteien Urtheile zu eröffnen, oder mit dem Ergebniß der Untersuchung — wohlbegründete Gutsachten — sowohl der Mehrheit als Minderheit, wenn Letztere statt findet, dersenigen Behörde vorzulegen, welche die Commission verordnet hat.

C. Wenn Commissionen, Zwischenfragen (Vorurtel) über Abhörung von Zeugen zu entscheiden haben, das Einvernehmen der vorgeschlagenen Kundschaft aber für unnöthig oder unzusläßig erachtet wird, soll — unter Auseinandersetzung der Beweggründe — summarisch, d. h. über die Zwischenfrage und über die Hauptfrage, entweder ein Urtheil ausgesprochen oder ein ausgearbeiteter Entwurf zu einem Spruche der bestreffenden Behörde übergeben werden.

D. Es wird Hauptleut und Rathen aller Gemeinden zur Pflicht gemacht, sich wenigstens alle 4 Wochen einmal zu verssammeln, damit über anhängige Rechtssachen beförderlich erstennt und von den Standeshäuptern die Streitigkeiten eher an Hauptleut und Rathe als an Kommissionen gewiesen werden können.

E. Hinfuro soll vor der Sitter wie hinter der Sitter, wenn Schuldner weder hinlangliche Gegenstände in die Schatzung vorzuschlagen, noch annehmliche Sicherheit anzubieten haben, denselben aus Gewalt eines Ehrenhauptes (Standeshauptes) ungesäumt die Rechnung abgenommen und deswegen nicht mehr vor den kleinen Rath in Trogen geboten werden.

Teufen, ben 18. Januar 1830.

Nach kurzer Berathung beliebte der Rath, sich diese Vorsschläge gedruckt geben zu lassen, um dieselben bis zur nächsten Versammlung zu prufen und dann das Gutsindende deshalb zu verfügen.

Die man vernimmt, werden nun diese Borschlage haufig besprochen und man meint, es mochten durch dieselben, Falls sie Eingang finden, gar wenige von ben beilaufig dritthalb hundert Stunden, welche ber Gr. Rath jahrlich zu seinen Sigungen verbraucht, erspart merden. Unsers Bedunkens muß man bei Beurtheilung der Borschlage bistuingiren. Liegt es namlich - gemäß dem Protofolle, - im Sinne des Auftrags blos das mehrmalige Wiederkehren des namlichen Streitfalles vor die oberfte Behorde zu verhuten: fo ift einzusehen, daß keine tief eingehenden Vorschläge zu machen gewesen waren. Lag es aber, wie felbst Beisiter bes Rathes es glaubten und was bie Vorschläge D. u. C. zu bestätigen scheinen, in ber Absicht bes Rathes, gegen ben fur den Gr. Rath und auch fur den Al. vor ber Sitter, taglich bruckenber werbenden Andrang von Geschäften, namentlich von Prozessachen, die geeigneten Mittel ausfindig zu machen: bann muß man freilich allerdings die angewiesenen für unzureichend, wenn nicht gar, im Ganzen, für unwesentlich erklaren.

Das Gesagte zu beweisen, wollen wir dieselben einzeln etwas naher in's Auge fassen.

A. Ist zum Theil ein alter, früher immer in Anwendung gebrachter und nur in den neuern Zeiten ziemlich obsolet gewordener Grundsatz. Klar ist indessen, daß der zweite Theil dieses Borschlages, nach welchem "das Begehren um Deffnung der Rechte und die Gründe dafür dem Gr. Rath vorgelegt und von diesem Bewilligung hiefür ertheilt werden soll" dem Rath eine neue Last auflegt. Um aber billig zu sein, muß man sagen, daß hierin, bei der höchst sehlerhaften Constitution unserer Behörden, (über die ein andermal das Mehrere) guter Rath wirklich theuer ist.

B. Der erst vor einigen Jahren vom Gr. Rath getroffene Beschluß, daß von den Untersuchungs » Kommissionen den Parteien das Urtheil eroffnet werden musse, hat sich unsers Wissens bisher als sehr zweckmäßig bewährt. Zudem ist durch denselben den Untersuchungs » Kommissionen eine ge»

wisse ehrenhafte Selbstständigkeit verliehen, die nicht anders als wohlthätig auf ihre Handlungen wirken muß. Warum nun diese Versügung wieder aufgehoben werden soll, ist um so weniger einzusehen, da das Festhalten derselben offenbar dem Rathe, besonders dem Kleinen, Zeit und Mühe erspart. Geben die Kommissionen wieder bloße Gutachten, so muß, wenn jene vom Kl. Rath verordnet sind, dieser sich nothe wendig zweimal mit dem gleichen Gegenstand befassen. Auch gibt es bekanntlich der Fälle nicht wenige, in denen, nach ausgefällten Urtheil einer Kommission, keine der beiden Pareteien mehr zur Appellation Zuslucht nimmt, diese folglich, wenn jene nur ein Gutachten macht, gezwungen würden, dem Rath noch einmal lästig zu fallen.

C. Dieser S. ist nicht völlig klar. So lange eine Partei das Recht hat, die Untersuchung zu unterbrechen (aufzustecken), so lange wird es in vielen Fällen der Kommission unmöglich sein, ein Urtheil über die "Hauptfrage" auszufällen, bestonders wenn eine Partei mitten im Geschäft "weder Red noch Antwort" mehr geben will. Wo es aber geschehen kann, da ist es sehr zweckmäßig und gut, daß die Kommission ihre Ansicht den Aften beifüge.

D. Ist, so viel bekannt, mit wenigen Ausnahmen bisher schon also geubt worden. Daß dies über all geschehe, ist nicht blos in die ser Beziehung wünschenswerh.

E. Unläugbar streitet das bisherige Verfahren stracks gegen den Sinn des Gesetzes, es hätte aber demselben durch die Stansdeshäupter gar leicht vorgebogen werden können, wenn sie, ansstatt dem Creditor "Gewalt vor den Kl. Rath" zu geben, ihm Gewalt ertheilt haben würden, dem Debitor "die Rechnung abzunehmen."

Ein Grundübel, an welchem unfer Haushalt leidet, ist die furchtbare Concentration aller Gewalten in eine Behörde — die des Gr. Nathes, welcher hinwieder die "Ehrenhäupter" mit einer Machtvollkommenheit ausrustet, die derjenigen eines souverainen Fürsten in vielen Dingen völlig gleich kommt und

wobei nur ihre unbestechliche Rechtschaffenheit gegen Gewaltsstreiche Bürge sein muß. — Die untere Instanzen sind nichts weniger als unabhängig. Die richterliche Besugniß der Gesmeindsbehörden, besonders in Straffällen, ist gleich Null. Zusdem sind nirgends weder seste Bestimmungen noch Gränzen. Hier ist es also, wo man ansangen muß Licht und Ordnung in das Chaos zu bringen. Vor allem thut eine genaue und bestimmte Ausscheidung der Competenz der Behörden Noth. An eigentliche Trennung der Gewalten darf man freilich noch nicht densen, so heilsam dies für unser Land wäre, wohl aber an eine ehrenhafte Selbstständigkeit der untern Behörden, denen nothwendig das Necht eingeräumt werden sollte, über Streitigsteiten von geringem Belang in letzter Instanz zu entscheiden.

Ueberdies hielten wir es für höchst wünschenswerth, wenn dem Präses der ersten Instanz, dem regierenden Hauptmann, in streitigen Fällen eine gewisse friedensrichterliche Stellung angewiesen würde, welche es ihm zur Pflicht machte, jedesmal eine gütliche Ausgleichung der Parteien zu versuchen. Ein wirksameres Mittel als dies dürfte schwerlich aufgefunden werden, dem Lande Kosten, dem Rath Mühe, und den bestressenden Parteien bei des und all die schlimmen Folgen der Processe noch oben drein, zu ersparen. Damit müßte die Einsrichtung verbunden werden, daß alle diesenigen, welche vor erster Instanz das Recht suchen, sich an den regierenden Hauptsmann und nicht mehr wie bisher an ein Ehrenhaupt zu wenden haben; denn je weniger weit eine Sache gekommen ist, desto leichter ist zu helfen.

Wir wünschen, es möchten auch andere Landsleute sich bffentlich hierüber aussprechen. —

Einem sehr gut abgefaßten Vorschlag, bezüglich auf die Legistimation (Ehrlichs und Erblichsprechung) unehlich erzeugter Kinder, deren Eltern sich nachher miteinander ehelich verbinsten, so wie einem andern, betreffend die Familiens Namen, die solche tragen sollen, ward einmuthige Zustimmung ertheilt

und beschlossen, dieselben Neu und Alt Rathen zur Ratisikastion vorzulegen.

Nach einem fernern Beschluß soll hinkunftig Jeder, der mit der Salzverwaltung beauftragt ist, oder sonst dem Land gehösende Gelder zu besorgen hat, genugsame Bürgschaft zu stellen haben. Ueber die Art und Weise wie diese Bürgschaft zu leisten ist, haben die Hhrn. Landshauptmann Nagel von Teusen und Hauptmann Schläpfer von Herisau, dem nächssten Rath Borschläge einzureichen.

Mit Anhörung von vorörtlichen und Standes Schreiben und der Beantwortung derselben ward die übrige Zeit der Sitzung dieses Tages ausgefüllt.

(9. Februar.) Merkwürdige Presverhandlungen beschäftige ten den Gr. Rath den ganzen Vormittag hindurch. Es fehlt hier an Raum dieselben mitzutheilen.

Am Nachmittag kamen mehrere gewöhnliche Straffälle und einige andere Gegenstände von geringerer Erheblichkeit vor. Als bemerkenswerth heben wir einzig aus, die, durch einige traurige Fälle veranlaßte aus drückliche Bestimmung, daß alle jene Besehle, die von den Ehrenhäuptern unter den Namen "Gestote " ertheilt werden, als beim Eid gegeben, angesehen wers den und gelten sollen. Ferner die den Gemeinds Vorsteherschaften zu ertheilende Empsehlung strenger Ordnung und Wachsamkeit im Vormundschaftswesen, wobei den betreffenden Vogtrechnungss Commissionen besonders zur Pflicht gemacht wird, die Recht nungen den sämmtlich en Räthen vorzulegen.

(10. Februar.) Ein gewisser Gebhard Suhner von Ursnäschen, seshaft in Stein, ein bejahrter Bauersmann, welcher der Sage nach mit afterärztlichen Tausendkunsteleien schon vielfältig Spuck getrieben hatte, wurde wegen Darreichung höchst schädlicher Arzneien für eine schwangere Weibsperson von St. Gallen, 30 fl. in den Landseckel gebüßt, 8 Tage lang bei Wasser und Brod in die Gefangenschaft erkennt und ihm das sernere Mediziniren streng untersagt, mit dem Beisap,

daß eine öffentliche Warnung seinetwegen ergehen soll. Er mußte dieses Urtheil bei offener Thure anhoren.

Ein Schulmeister, der dem in St. Gallen und hier ziemlich berüchtigten Dieben Jos. Kappeler von Henau, Kant. St. Galz len, öftern Unterschleif gegeben, ihm auch einige gestohlene Sachen zu geringen Preisen abgekauft hatte, ward 26 fl. in den Landseckel gebüßt und ihm das Schulhalten von Stund an und für immer untersagt.

Civilstreitigkeiten, Gesuche um Niederlassungsbewilligung u. s. w., nahmen ferner an diesem Tage den Rath in Auspruch.

(11. Februar.) Wegen kleinen Diebstahls ward Einer mit viertägigen Arrest bei Wasser und Brod bestraft.

Zwei Weibspersonen, von denen die eine für circa 66 fl. Rase entwendet und die andere denselben gekauft hatte, ershielten bei offener Thure das Urtheil: sie sollen (jede) fl. 15 in den Landseckel gebüßt sein und 8 Tage lang bei Wasser und Brod im Gefängniß zubringen.

Ein junger Mann und ein anderer von mittlerem Alter, wurs den wegen einiger kleinen Diebstähle, wozu bei ersterm noch die Uebertretung eines Eidgebotes als Klagepunkt beigefügt ward, mit 14 Tag Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft. Das Urstheil erging bei offener Thure.

Gånzliche Hintansetzung seiner Vaterpflichten, Nichtbezahlung alter Bussen und weil er eidlich citirt werden mußte, brachten einen Mann vier Tage in die Gefangenschaft.

Kriminalfälle. Johannes Knellwolf von Herisau, ein Bäcker, der früher schon als Dieb öffentliche Strafe erlitzten hatte, wurde wegen neuer Entwendungen, von denen jesdoch ein bedeutender Theil zurückerstattet werden konnte, auf den Pranger gestellt, den langen Gang mit Ruthen gepeitscht und ihm untersagt in den Wirthshäusern des Kantons Wein und Most zu trinken. Er saß den ganzen kalten Winter hindurch (115 Tage lang) im Gefängniß. Seine Strafe kann folglich nicht zu den gelinden gezählt werden.

Der oben angeführte Joseph Rappeler von henau, Kant.

St. Gallen, zu öftern Malen in St. Gallen und vor anderts halb Jahren allhier wegen Diebstählen bestraft, wurde um gleiche Vergehen willen den kurzen Gang mit Ruthen gepeitscht und der Kantonspolizei in St. Gallen überliefert.

Sebastian Gahler und Anna Cath. Diem von Herisan, die mit einander in einer Art von Concubinat lebten, sind des wegen und weil sie alte Bußen nicht bezahlt hatten, jegliches mit einer Ruthe in den Hånden, vor das Rathhaus zur öffentslichen Schau ausgestellt worden. Gähler mußte überdies 14 Tage lang mit Wasser und Brod gespeiset im Gefängniß zus bringen.

547553

Ueber die Beforderung des Handwerkstandes.

Jahre und Tage vergehen gewöhnlich, bis Vorschläge von gemeinsamem Interesse zur Ausführung kommen, und ihre erste Idee verliert sich oft in das Dunkel der Vergangenheit. So ist es auch mit der Idee zur Beförderung des Hande werkstandes, wozu jetzt im Lande der erste ernstliche Schritt geschehen soll.

In den Zeiten der Noth und Verdienstlosigkeit, wo man den Mangel mehrfacher Erwerbsquellen am drückendsten fühlt, wurde auch die Ermahnung zur Beschäftigung unserer Landsleute am lautesten ausgesprochen. Nach der strengen Handels, sperung, welche Napoleon 1810 verordnet hatte, erließ unsere Obrigkeit unterm 24. Februar, 4. Dezember 1811 und 1. Upril 1812 fräftige Mandate zur möglichsten Beschränkung der Landesbewohner auf einheimische Erzeugnisse, zur Besörsderung des Landbaues und Beschäftigung der Landleute vorzugsweise vor Fremden, wobei sie aber ihr Augenmerk noch vorzüglich auf die Industrie richtete. In den Materialien zu einer vaterländischen Chronik von 1812 erschienen dann auch sehr zeitgemäße "vaterländische Erinnerungen an